

Abschnitt II

Die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 8

(1) Der Hauptsicherheitsinspektion obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die nachgeordneten Sicherheitsinspektionen anzuleiten, zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren,
- b) auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptsicherheitsinspektionen hinzuwirken,
- c) geeignete betriebliche Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der technischen Sicherheit auszuwerten und für andere Betriebe nutzbar zu machen,
- d) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu sorgen,
- e) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, der Technischen Bergbauinspektion der Republik, der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, den Zentral Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Kammer der Technik und wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten,
- f) bei der Schaffung von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen mitzuwirken,
- g) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Sicherheitsinspektionen zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Prüfung zu bestätigen,
- h) Katastrophen, Brände und Massenunfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen herauszugeben sowie an Hand der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Unfälle durchzuführen,
- i) die Entwicklung der Arbeitsschuttmittel und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Einrichtungen zu fördern.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptsicherheitsinspektion sind berechtigt, die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

§ 9

(1) Die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsinspektoren der zugeordneten Betriebe anzuleiten, zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren sowie die von der Hauptsicherheitsinspektion erteilten Weisungen durchzuführen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsinspektionen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzorganen und den gewerkschaftlichen Organen zu sorgen.

c) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden,

d) Katastrophen, sonstige Betriebsstörungen sowie schwere und tödliche Unfälle zu untersuchen und darüber der Hauptsicherheitsinspektion unter eigener Stellungnahme zu berichten,

e) die Entwicklung von Arbeitsschuttmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung zu fördern,

(2) Die Mitarbeiter der Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind berechtigt, die ihrer Verwaltung unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

§ 10

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen (Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten) haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter und die aufsichtführenden Personen bei der Organisation der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die Verbesserung der technischen Sicherheit ständig zu sorgen,
- b) für besonders gefährvolle Arbeiten oder Arbeitsverfahren technische Sicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- c) dem Werkleiter zur Abstellung von betrieblichen Mängeln geeignete Vorschläge zu unterbreiten und die Abstellung zu kontrollieren sowie in Fällen drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen Betriebsteile stillzulegen,
- d) Betriebsstörungen und Unfälle auf ihre Ursachen zu untersuchen und dem Werkleiter geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen,
- e) bei der Bestellung von aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- f) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) alle zum Einsatz kommenden bzw. reparierten Maschinen und Anlagen auf das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu überprüfen (Abnahmepflicht),
- h) die Projekte hinsichtlich der Berücksichtigung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zu überprüfen,
- i) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes unverzüglich allen Aufsichtspersonen bekannt werden,
- k) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in sicherheitstechnischer Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- l) an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.